

waren z. B. : Die Stellung eines Beistandes für den Jugendlichen in allen Verfahren, in denen ihm kein Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt wird; das Gebot der besonderen Beschleunigung des Verfahrens; Voraussetzungen für die erleichterte Einstellung des Verfahrens; Beteiligung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten am Verfahren; Zulassung der Berufung gegen alle erstinstanzlichen Urteile der Jugendgerichte.

Die Verwaltungsreform im Jahre 1952 und ihre Auswirkungen auf die Gerichte und die Staatsanwaltschaft

Die II. Parteikonferenz der SED (1952) beschloß, in der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig den Sozialismus aufzubauen.³⁵ Sie verlangte, daß der Staatsapparat nach seinen Arbeitsmethoden und seiner Struktur besser als bisher befähigt werden sollte, alle Werktätigen fest um die Arbeiterklasse zusammenzuschließen und mit ihnen die sozialistische Gesellschaftsordnung zu schaffen. Zur Verwirklichung der Beschlüsse der II. Parteikonferenz der SED erging am 23. Juli 1952 das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. 1952 Nr. 99 S. 613). An die Stelle der alten administrativen Einteilung setzte es die Gliederung der DDR nach der neuen Verwaltungsstruktur in 14 Bezirke und 217 Kreise.

Die nur formale Angleichung der Gerichtsbezirke und der Wirkungsbereiche der Staatsanwälte an die administrative Gliederung der DDR hätte die Gerichte und die Staatsanwaltschaft noch nicht zu wirksamen Hebeln beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus machen können. Die gleichen Prinzipien, die den Inhalt des Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe bestimmten, mußten auch in die Gerichtsverfassung, die Strafprozeßordnung und die Zivilprozeßordnung eingehen. Deshalb wurden am 2. Oktober 1952 ein neues Gerichtsverfassungsgesetz (GBI. 1952 Nr. 141 S. 983) und eine neue Strafprozeßordnung (GBI. 1952 Nr. 142 S. 996; Ber. GBI. 1952 Nr. 176 S. 1317) erlassen; auf dem Gebiete des Zivilrechts erging am 4. Oktober 1952 die An-

gleichungsverordnung (GBI. 1952 Nr. 141 S. 988; Ber. GBI. 1952 Nr. 163 S. 1227). Die früheren Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte waren beseitigt. Von nun an urteilten Kreis- und Bezirksgerichte nur noch unter Mitwirkung von Schöffen. Das Neue war nicht als äußerliche Änderung der Bezeichnungen, als eine Verschiebung der Zuständigkeiten oder als bessere arbeits-technische Regelung zu begreifen. Es charakterisierte vielmehr die genannten Rechtspflegeorgane, daß jedes ihrer Glieder und jede ihrer Aufgaben dem durch den Aufbau des Sozialismus gestellten Ziel untergeordnet war, die Werktätigen stärker zur Mitarbeit heranzuziehen und die Rechtsprechung dem Volke noch näherzubringen.

Die erste sozialistische Strafprozeßordnung der DDR

Die Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 war die erste Kodifikation des Strafrechts unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht. Das Gesetz löste die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen ab. Es brachte zum Ausdruck, wie das Strafverfahren gestaltet werden sollte, um wirksam zum Aufbau der Grundlagen des Sozialismus beizutragen.

Gegenüber dem bis dahin geltenden Rechtszustand zeichnete die neue Strafprozeßordnung aus, daß sie den Prozeß vereinfachte, ihn übersichtlich gestaltete. Von jetzt an war er klar erkennbar als eine Form der Leitung der sozialistischen Gesellschaft durch den sozialistischen Staat. Ausgehend von der Hauptaufgabe, die Grundlagen des Sozialismus aufzubauen, spezifizierte § 2 der Strafprozeßordnung die erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens. Es sollte „zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen“. Das Neue bestand weiterhin darin, daß auf die Zusammenarbeit des Gerichts, des Staatsanwalts, der Untersuchungsorgane mit anderen Staatsorganen und gesellschaft-

35 Vgl. Protokoll der Zweiten Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1952, S. 58.